



Hohenzollernring 85-87
AJS POSTFACH 1143 5000 KÖLN 80 1

1
AJS

AKTION JUGENDSCHUTZ
LANDEARBEITSTELLE NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.
~~BERGISCHE GLADBACHER STRASSE 600-603~~
5000 KÖLN 80 (HOLWEIDE)
TELEFON (02 21) 63 90 97-98

An den
Präsidenten des
Landtages Nordrhein-
Westfalen
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/673

Neue Anschrift:
Hohenzollernring 85-87
5000 Köln 1, Tel.: 0221/51 10 75

Köln, den 20.11.1986

Betr.: Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1440 -

hier: Stellungnahme der Aktion Jugendschutz (AJS)

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Oktober 1986

Die Aktion Jugendschutz (AJS) begrüßt die Absicht von Landtag und Landesregierung, im vorgesehenen Landesrundfunkgesetz den Jugendschutz ausreichend zu verankern.

Insbesondere wird die nunmehr vorgesehene Regelung in § 12, die einen weitgehenden Schutz vor jugendungeeigneten Sendungen ermöglichen soll, als eine wesentliche Verbesserung des vorgesehenen Rundfunkgesetzes gegenüber dem Referentenentwurf angesehen.

Damit eine solche Regelung auch zur Anwendung gelangt, wird vorgeschlagen, durch eine organsatorische Absicherung - entweder in Form der Mitarbeit eines Jugendschutzsachverständigen oder eines Ausschusses für Fragen des Jugendschutzes - für eine umfassende Prüfpflicht der Rundfunkanbieter innerhalb der zuständigen Rundfunkkommission (§ 40) der zu errichtenden Landesrundfunkanstalt Sorge zu tragen.

673/2

Leider ist auch im Gesetzentwurf unberücksichtigt geblieben die Forderung der AJS nach einem generellen Sende-
verbot von Filmen und sonstigen Sendungen, die gemäß § 1 des
Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
(GjS) von der Bundesprüfstelle indiziert worden sind. Es
wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen des § 12 um ein
solches Sende-verbot zu erweitern. Hierbei wird verwiesen
auf eine entsprechende Regelung im Landesrundfunkgesetz
Rheinland-Pfalz vom 24.6.1986.

Nur durch ein generelles Verbreitungsverbot indizierter
Filme etc. wird sichergestellt, daß bei einem Rundfunkan-
gebot "rund um die Uhr" Kinder und Jugendliche solche Sen-
dungen nicht sehen oder hören können.

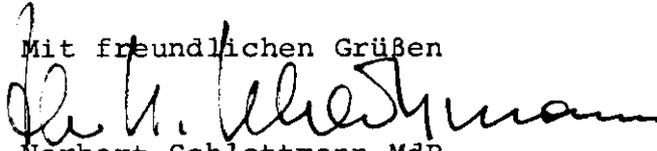
Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Regelungen zur Werbung
(§ 20) wird an dieser Stelle nochmals auf die Forderung
der AJS nach einem Werbeverbot für Tabakwaren, alkoholische
Getränke sowie Medikamente hingewiesen.

Ebenfalls erinnert sei an das geforderte Sende-verbot so-
wohl von Werbung, die sich an Kinder richtet, als auch von
solcher in der Kinder als Werbeträger benutzt werden. Um
die in diesem Zusammenhang wichtige Gesetzesaussage (§ 20
Abs, 1 Satz 2) zu konkretisieren, wird vorgeschlagen, die
in Art. 11 der EG-Rundfunkrichtlinien enthaltenen Vorschrif-
ten zur Rundfunkwerbung zum Schutz von Kindern und Jugend-
lichen zu berücksichtigen.

Abschließend wird die im Gesetzentwurf (§ 61) vorgesehene
Änderung des WDR-Gesetzes aufgegriffen und im Hinblick auf
eine Harmonisierung des WDR- sowie des Landesrundfunkge-
setzes empfohlen, § 6 (Jugendschutz) des WDR-Gesetzes um die
jetzt auch im Entwurf des Landesrundfunkgesetzes (§ 12) ent-
haltene generelle Schutzbestimmung zu ergänzen.

Der Vorstand der Aktion Jugendschutz (AJS) Landesarbeits-
stelle NW würde es begrüßen, wenn die geäußerten Vorschläge
in den weiteren parlamentarischen Beratungen Berücksichti-
gung fänden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Schlottmann MdB
Vorsitzender